



**Satzung der Stadt Bad Windsheim  
über die Benutzung des städtischen Festplatzes am Schießwasen  
(Festplatzsatzung)**

**Vom 30. November 2010**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Bad Windsheim unterhält eine in ihrem Eigentum stehende, öffentlich zugängliche Veranstaltungs- und Verkehrsfläche am Schießwasen. Die Begrenzung ergibt sich aus der im Plan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Fläche.
- (2) Während Volksfesten wie bspw. dem Frühlingsfest und der Kirchweih werden im Hinblick auf das Alkoholverbot gem. § 3 Abs. 4 die in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gelb gekennzeichneten Flächen zusätzlich mit einbezogen (erweiterter Bereich).
- (3) Die Verwaltung obliegt der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH.

## **§ 2 Zulässige Nutzungen / Nutzungszweck**

- (1) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche dient
  - a) zur Abhaltung von Märkten, Messen und Schauen,
  - b) zur Veranstaltung von Volksfesten sowie Heimat- und Brauchtumsfesten,
  - c) zur Veranstaltung von Kraftfahrzeug-Sicherheitsmaßnahmen,
  - d) zur Veranstaltung von sportlichen Aktivitäten.
  
- (2) Sie steht des Weiteren der Allgemeinheit zur Verfügung
  - a) als Freizeitsportfläche innerhalb der dafür bereitgestellten Flächen,
  - b) als öffentliche Kraftfahrzeug-Parkfläche, mit Ausnahme des Verkehrsübungsplatzes (Flur-Nr. 1384/2).
  
- (3) Es ist insbesondere unzulässig im Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 1:
  - a) außerhalb von gastronomischen Einrichtungen zum Verzehr alkoholischer Getränke zu verweilen,
  - b) zu Lagern, zu Zelten und zu Campieren,
  - c) Reparatur- bzw. Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vorzunehmen,
  - d) Ablagerungen vorzunehmen,
  - e) Hunde frei laufen oder das Gelände von Hunden verunreinigen zu lassen,
  - f) gärtnerische oder bauliche Anlagen zu beschädigen oder zu zerstören,
  - g) Abfälle oder Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter zu hinterlassen.

## **§ 3 Nutzungsumfang**

- (1) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche steht grundsätzlich für zulässige satzungsgemäße Nutzungen entsprechend den Vorgaben nach § 2 dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Windsheim kann Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.
- (3) Die Nutzung kann im öffentlichen Interesse im Einzelfall zeitlich und räumlich eingeschränkt werden.
- (4) Während Volksfesten ist es den Besuchern untersagt, in die in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Bereiche alkoholische Getränke mitzubringen oder außerhalb von gastronomischen Einheiten dieser Bereiche zu verzehren. Dies gilt auch für den Tag vor Beginn des Volksfestes ab 18.00 Uhr und den Tag nach Ende des Volksfestes bis 06.00 Uhr.
- (5) Das Verbot nach Abs. 4 gilt nicht für alkoholische Getränke für den häuslichen Bedarf der Anwohner oder den Bedarf Durchreisender im erweiterten Bereich gemäß § 1 Abs. 2.

## **§ 4 Gestattung**

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach § 2 Abs. 1 bedarf der vorherigen Gestattung durch die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH im Benehmen mit der Stadt Bad Windsheim. Das Nutzungsverhältnis wird im Einzelfall durch privatrechtlichen Vertrag begründet und bezüglich Dauer, Umfang, Entgelt und Art der Nutzung geregelt.
- (2) Eine Nutzung nach § 2 Abs. 2 (Gemeingebrauch) ist gestattungsfrei.
- (3) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach Abs. 1 geht einer Nutzung nach Abs. 2 vor.

## **§ 5 Veranstaltungszeiten**

- (1) Während einer Veranstaltung dürfen musikalische und sonstige Darbietungen grundsätzlich nur bis 24.00 Uhr stattfinden.
- (2) Arbeiten zum Auf- und Abbau von Zelten und sonstigen mit dem Fest verbundenen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Der Gebrauch von Lautsprechern, Musikinstrumenten, Maschinen u. a. Lärmquellen ist grundsätzlich nur bis zu einer Lautstärke von 75 dB (A) gestattet.

## **§ 6 Haftung**

Die Stadt Bad Windsheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 7 Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Bad Windsheim insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten auch Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Von der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche einschließlich des erweiterten Bereichs kann verwiesen werden, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bzw. nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe a) außerhalb gastronomischer Einrichtungen zum Verzehr alkoholischer Getränke verweilt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe b) lagert, zeltet oder campiert,

- c) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe c) Reparatur- bzw. Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vornimmt,
- d) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe d) Ablagerungen vornimmt,
- e) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe e) Hunde frei laufen oder das Gelände von Hunden verunreinigen zu lässt,
- f) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe f) gärtnerische oder bauliche Anlage beschädigt oder zu zerstört,
- g) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe g) Abfälle oder Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter hinterlässt,
- h) entgegen § 3 Abs. 4 in die in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Bereiche alkoholische Getränke mitbringt oder außerhalb von gastronomischen Einheiten dieser Bereiche verzehrt,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche ohne die erforderliche Gestattung nutzt,
- j) entgegen § 5 Abs. 1 musikalische und sonstige Darbietungen nach 24.00 Uhr durchführt,
- k) entgegen § 5 Abs. 2 Arbeiten zum Auf- und Abbau von Zelten und sonstigen mit dem Fest verbundenen Einrichtungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr erledigt,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 Lautsprecher, Musikinstrumente, Maschinen u. a. Lärmquellen mit einer Lautstärke von mehr als 75 dB (A) gebraucht.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 30. November 2010

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

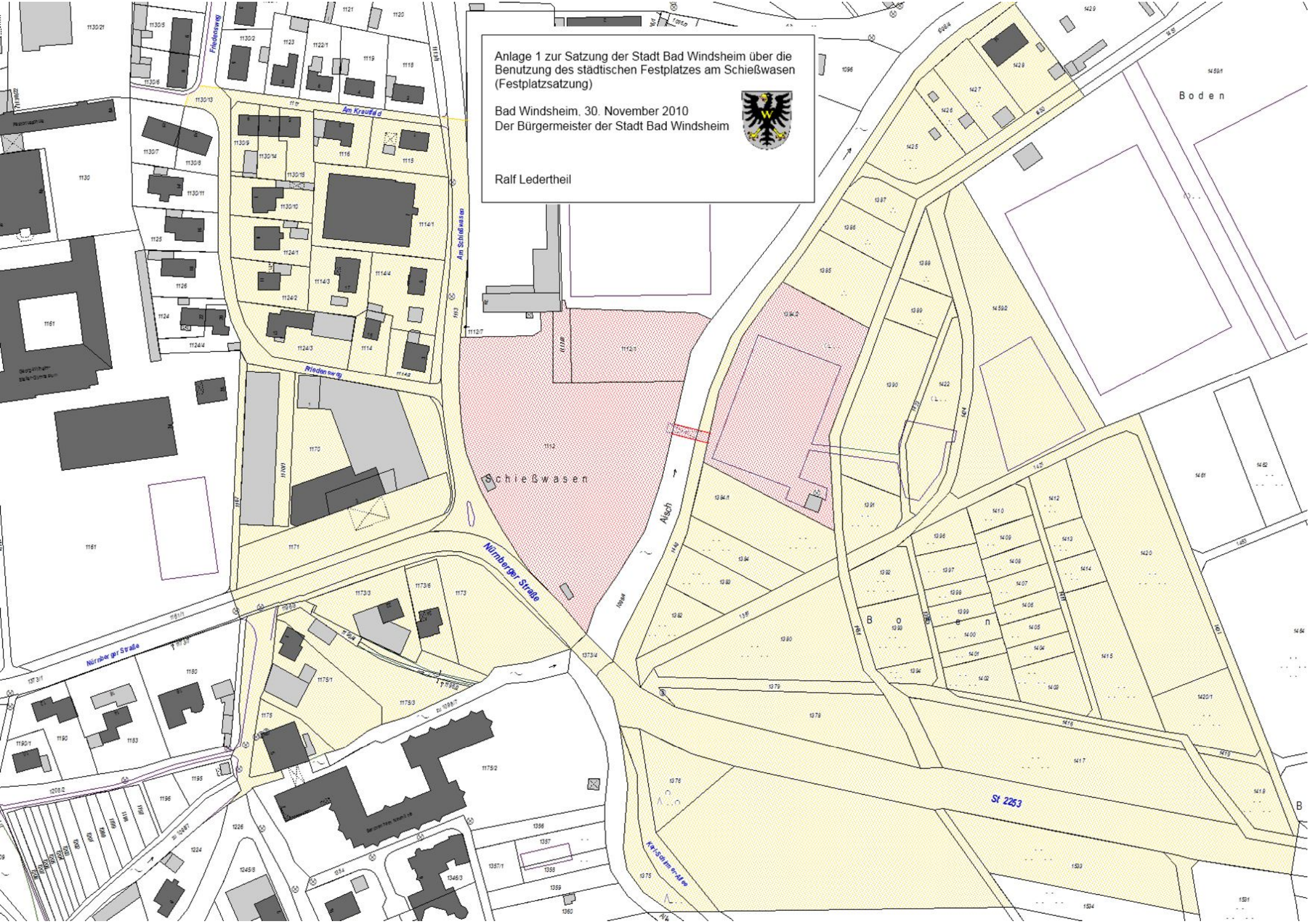
Ralf Ledertheil

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Benützung des städtischen Festplatzes am Schießwäsen (Festplatzsatzung)

Bad Windsheim, 30. November 2010  
Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Ralf Ledertheil



## Bekanntmachung

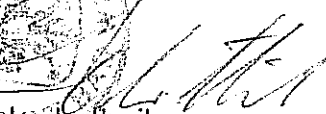
Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Benutzung des  
städtischen Festplatzes am Schießwasen (Festplatzsatzung)  
Vom 30. November 2010**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 30. November 2010  
STADT BAD WINDSHEIM

  
Ledertheil  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

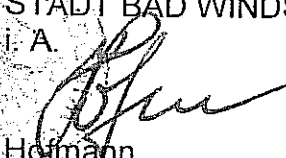
**Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Benutzung des  
städtischen Festplatzes am Schießwasen (Festplatzsatzung)  
Vom 30. November 2010**

erfolgte am 30. November 2010

Ausgehängt am: 30. November 2010

Abgenommen am: 20. Dez. 2010

Bad Windsheim, 30. November 2010  
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.  
  
Hofmann  
Verwaltungsamtsrat